Pressemitteilung im Anschluss an die

18. Münsterische Sozialrechtstagung

„Wirtschaftsrecht und Sozialrecht – Unversöhnliche Gegensätze?“

am 30.11.2012 in Münster
Veranstaltungsort: Deutsche Rentenversicherung Westfalen

Passen Sozialrecht und Wirtschaftsrecht zusammen? Und wenn ja, inwiefern? Diese Fragen beschäftigen momentan nicht nur die Wissenschaft, sondern vor allem auch die Praxis. Seit mehreren Jahren befindet sich das Organisationsrecht der Sozialversicherungen im Wandel. Mit einem zunehmend unternehmerischen und marktorientierten Handeln der Akteure stellt sich die Frage nach der Anwendung und Übertragung von Gestaltungsformen der freien Wirtschaft. Nicht selten verspricht man sich hiervon sinnvolle Impulse; eine Notwendigkeit der Annäherung des Sozialrechts an das Wirtschaftsrecht wird häufig betont. Etwaige unliebsame Konsequenzen werden aber oftmals ausgeblendet – hier hält man das Wirtschaftsrecht lieber auf Abstand.

Ein derartiger Zwiespalt ist auch für den Stopp der 8. GWB-Novelle mitverantwortlich. Diese ist unter anderem deshalb noch immer nicht in Kraft getreten, weil man sich über die Anwendbarkeit des Kartellrechts auf die gesetzlichen Krankenkassen nicht einig ist. Die Aktualität der Diskussion nahm die Münsterische Sozialrechtsvereinigung zum Anlass, die 18. Münsterische Sozialrechtstagung dem Thema „Wirtschaftsrecht und Sozialrecht – Unversöhnliche Gegensätze?“ zu widmen.

Die Tendenz, diese aufgeworfene Frage mit „Nein“ zu beantworten, wurde schon am Vormittag der Tagung deutlich. Es folgte aber stets ein deutliches „Aber….“. Denn, da war man sich einig, einfach so und ohne spezielle Anpassungen dürfe man die Regelungen des Wirtschaftsrechts nicht übernehmen.

Im einführenden Vortrag stellte Prof. Dr. Ulrich Becker, LL.M., (Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik) die Grundprinzipien beider Rechtsgebiete gegenüber und arbeitete heraus, wo aus seiner Sicht Gefahren für das Sozialrechtssystem lauern und wo das System aber auch profitieren könnte. Er machte deutlich, dass ein Ausgleich zwischen Solidarität und Wettbewerb gefunden werden müsse, in dem rechtlicher Schutz und staatliche Kontrolle geregelt seien.

Bestehenden Regelungsbedarf betonte nachfolgend auch Dr. Martin Krasney (GKV-Spitzenverband), der sich in seinem Vortrag mit dem Thema Wettbewerbs- und Kartellrecht in der Krankenversicherung auseinandersetzte. Krasney sah einen zunehmenden Wettbewerb als wünschenswerte Entwicklung an, wies aber auch darauf hin, dass es noch viele Unsicherheiten gebe, die ausgeräumt werden müssten, zum Beispiel bei der Rechtswegzuweisung. Zudem machte er auf aus seiner Sicht problematische Entwicklungen aufmerksam, denen man entgegen wirken müsse. So hielt er es etwa für bedenklich, dass Vergabeverfahren fast immer nur durch große Unternehmen gewonnen würden.

Auch Dr. Alexander Natz, LL.M, (Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie) griff das Vergaberecht auf – er beleuchtete in seiner Präsentation die Verträge zwischen Kostenträgern und Leistungserbringern. Zwar lobte Natz die Umsetzung des Vergaberechts im SGB V, betonte aber die

aus Sicht der Pharmazeutischen Industrie bestehende Notwendigkeit, eine kartellrechtliche Kontrolle einzurichten, die die Verhandlungspartner zur Objektivität zwinge.

Prof. Dr. Heinz-Dietrich Steinmeyer (Vorsitzender der Münsterischen Sozialrechtsvereinigung, Westfälische Wilhelms-Universität Münster) wandte sich zu Beginn des Nachmittags der Thematik der Haftung der Krankenkassenvorstände gegenüber dem Sozialversicherungsträger zu. Problematisch sei, dass die Vorstände im Gegensatz zu Selbstverwaltungsorganen keinerlei Haftungsprivilegierungen unterlägen. Um ein übervorsichtiges und ineffektives Handeln der Vorstände zu vermeiden, befürwortete Steinmeyer die Anwendung der aus der freien Wirtschaft stammenden sog. Business Judgment Rule, die seit einiger Zeit auch in § 93 Abs. 1 Satz 2 AktG verankert ist. Hiernach hafte ein Organ dann nicht, wenn sein Handeln dem eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters entspräche. Die Business Judgment Rule trage dem Umstand Rechnung, dass zwingend Entscheidungen zu treffen seien, deren Konsequenzen nicht immer vorhersehbar seien.

Prof. Dr. Martin Schulze Schwienhorst knüpfte an die Haftungsproblematik an und erklärte den Schutz durch sog. D&O Versicherungen. Hierbei handele es sich um Vermögensschadenhaftpflichtversicherungen, die Unternehmen für ihre Organe abschließen. Versichert sei eine etwaige Haftung des Organs gegenüber dem Unternehmen. Schulze Schwienhorst sah den Bedarf für den Abschluss von D&O Versicherungen bei Körperschaften des öffentlichen Rechts als durchaus vergleichbar mit dem in der Privatwirtschaft an und befürwortete einen Abschluss. Durch Versicherungsgrenzen und den Selbstbehalt könne man das Risiko einer sorglosen Amtsführung vermeiden – gleichzeitig schütze die Versicherung aber vor finanziellem Schaden im Haftungsfall.

Ulrich Knispel (Landessozialgericht NRW) wandte sich einem weiteren Knackpunkt im Punkto Wirtschaftsrecht und Sozialrecht zu: dem Konkurrenzverhältnis der Leistungserbringer im Recht der GKV. Geraten die Leistungserbringer untereinander in einen Streit, etwa weil sich der eine Leistungserbringer gegenüber dem anderen von der Krankenkasse zu Unrecht nachteilig behandelt fühlt, stellt sich die Frage nach dem anwendbaren Recht. Soweit es sich um eine sozialrechtliche Streitigkeit handele und damit das UWG jedenfalls direkt keine Anwendung finde, ergebe sich, so Knispel, eine Rechtslücke. Diese könne man durch die Anwendung von Art. 3 I GG schließen. Prof. Dr. Steinmeyer schlug vor, anstelle des Umwegs über das Grundgesetz das UWG entsprechend anzuwenden, das Art. 3 I GG schließlich Ausdruck verleihe.

Barbara Berner (Kassenärztliche Bundesvereinigung) referierte über das neue Patientenrechtegesetz. Aus ihrer Sicht ergebe sich mit den neuen Regelungen ein Spannungsverhältnis zwischen den durch das Wirtschaftlichkeitsgebot bedingten ökonomischen Vorgaben des Sozialrechts und den zivilrechtlichen Vorgaben, nach denen lediglich der medizinische Standard für das pflichtgemäße Handeln des Arztes entscheidend sei. Da den Arzt nach dem neuen Gesetz zusätzlich eine wirtschaftliche Aufklärungspflicht treffe, trage er nun insgesamt die „Bürde der Ressourcenverteilung im Gesundheitswesen“.

Als letzter Redner des Tages erklärte Dr. Peter Wigge (2. Vorsitzender der Münsterischen Sozialrechtsvereinigung, Rechtsanwälte Wigge) den Zuhörern, welche Einschränkungen ihrer Privatautonomie Vertragsärzte aufgrund sozialversicherungsrechtlicher Vorgaben hinnehmen müssen. Als Anschauungsbeispiel wählte er das Nachbesetzungsverfahren eines Vertragsarztsitzes.

Dies bestünde aus zwei Schritten, der Veräußerung einer Einzelpraxis und der Zulassung des Nachfolgers als Vertragsarzt. Weil aber der Zulassungsausschuss und nicht der Arzt selbst den Nachfolger auswähle und dann eine Pflicht zum Praxiskaufvertrag bestünde, liege kein „normales Marktverhältnis“ vor. Wigge erläuterte das Verfahren der Kaufpreisermittlung, machte Verbesserungsvorschläge für die Ermittlung des Verkehrswertes und stellte legale Umgehungsmethoden des Nachbesetzungsverfahrens vor. Abschließend machte er deutlich, dass er eine Bedarfsplanung in Zeiten des Ärztemangels für nicht mehr gerechtfertigt halte und diese ein nicht wünschenswertes planwirtschaftliches Instrument darstelle.

Wirtschaftsrecht und Sozialrecht – so gegensätzlich sie auch in vielen auch Punkten erscheinen mögen, sie sind nicht unversöhnlich. Ganz im Gegenteil, so das Ergebnis der Tagung, ist eine Annäherung und Übertragung nicht nur möglich, sondern kann auch zutiefst sinnvoll sein. Das haben die Referenten mit ihren vielen verschiedenen Ideen und Lösungsansätzen deutlich gemacht. Welcher Weg im Einzelfall eingeschlagen werden wird, etwa bei der 8. GWB-Novelle, wird sich zeigen. Die auf der 18. Münsterischen Sozialrechtstagung durchgeführten Analysen der Gegensätze, Ähnlichkeiten und Annäherungsmöglichkeiten geben in jedem Fall eine gute Basis für eine sachliche Betrachtung der aktuellen Debatten. Das gefundene Ergebnis führt die Diskussion zudem eine Stufe weiter, weg vom „ob“, hin zum „wie“.

Eine detaillierte Ausarbeitung der Inhalte und Ergebnisse der 18. Münsterischen Sozialrechtstagung wird im alljährlich erscheinenden Tagungsband nachgelesen werden können.